

# Amtsblatt

## der Verwaltungsgemeinschaft „Rennsteig“



Stützerbach



Frauenwald



Schmiedefeld  
am Rennsteig

Im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Rennsteig“ erfolgen amtliche und nichtamtliche Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft „Rennsteig“ und der Mitgliedsgemeinden Frauenwald, Stützerbach, Schmiedefeld am Rennsteig

Jahrgang 13

Samstag, den 19. Dezember 2015

Nr. 12

Nächster Redaktionsschluss: 23.12.2015

Nächster Erscheinungstermin: 09.01.2016

## Amtlicher Teil

### Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Stützerbach

#### Bekanntmachung von Satzungen

#### Kurbeitragssatzung der Gemeinde Stützerbach

##### Gesetzliche Grundlagen

Auf der Grundlage

1. der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82,83),
2. der §§ 1, 2 und 9 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82) und hat der Gemeinderat der Gemeinde Stützerbach in seiner Sitzung vom 15.10.2015 die nachstehende Kurbeitragssatzung beschlossen:

##### § 1

##### Erhebung eines Kurbeitrages

- (1) Die Gemeinde Stützerbach ist staatlich anerkannter Luftkurort.
- (2) Die Gemeinde Stützerbach erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen sowie für die zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen einen Kurbeitrag. Dieser ist eine öffentlich-rechtliche Abgabe.
- (3) Für die Benutzung von Einrichtungen und für die Teilnahme an Veranstaltungen, die besondere zusätzliche Aufwendungen erfordern, kann neben dem Kurbeitrag ein besonderes Eintrittsgeld erhoben werden.
- (4) Erhebungsgebiet ist das Gemeindegebiet.
- (5) Der Kurbeitrag wird ganzjährig erhoben.

##### § 2

##### Kurbeitragspflicht

- (1) Beitragspflichtig sind alle Personen, die sich zu Kur- oder Erholungszwecken in dem Erhebungsgebiet aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und

denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird.

(2) Beitragspflichtig sind Besitzer oder Eigentümer von Wohnungseinheiten. Diese sind definiert als Wohnhaus, Sommerhaus, Ferienhaus, Wochenendhaus, Wohnung oder Appartement, die ausschließlich selbst vom Eigentümer und seinen Familienangehörigen (nur Ehepartner und die wirtschaftlich von ihnen abhängigen Kinder) genutzt werden, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Erhebungsgebiet haben. Gleiches gilt für Wohnwagen, Wohnmobile, Zelte oder ähnliche Einrichtungen, wenn diese mindestens drei Monate im Kalenderjahr zur entsprechenden Nutzung im Erhebungsgebiet aufgestellt werden.

(3) Die Kurbeitragspflicht ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen genutzt oder Veranstaltungen besucht werden.

##### § 3

##### Höhe und Fälligkeit des Kurbeitrages

- (1) Der Kurbeitrag beträgt pro Person und Aufenthaltstag:
  - für Personen ab Vollendung des 6. Lebensjahres **0,60 EUR**
  - für Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres **1,50 EUR**
  - Für Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahres wird kein Kurbeitrag erhoben.
- (2) Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise einer nach § 2 kurbeitragspflichtigen Person im Erhebungsgebiet werden zusammen als ein Aufenthaltstag gerechnet.
- (3) Die Beitragspflicht entsteht am Tag der Ankunft und ist sofort in voller Höhe für die gesamte Zeit des Aufenthalts im Erhebungsgebiet an den nach § 9 zu dessen Einzug Verpflichteten oder unmittelbar in der Stützerbacher Touristinformation zu entrichten.
- (4) Von Kurbeitragspflichtigen nach § 2 Abs. 2 wird unabhängig von der Dauer oder der Häufigkeit ihrer Aufenthalte während eines Kalenderjahres ein pauschaler Jahreskurbeitrag für einen Aufenthalt von 28 Tagen erhoben. Die Beitragspflicht entsteht am 1. Januar eines jeden Jahres bzw. mit Besitz- bzw. Eigentumsübergang. Dieser pauschale Jahreskurbeitrag wird durch besonderen Bescheid erhoben, der auch für die Folgejahre gelten kann. Er wird mit seinem Jahresbetrag am 15.02. eines jeden Jahres, bei einer Neufestsetzung einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides, fällig.

##### § 4

##### Befreiung vom Kurbeitrag

- (1) Von der Zahlung des Kurbeitrages sind ohne Stellung eines Antrages befreit:

1. Ortsfremde Personen, die sich zur Ausübung ihres Berufes oder zu Ausbildungszwecken im Erhebungsgebiet aufhalten. Dies gilt nicht für deren Familienangehörige, soweit sie sich nicht selbst zu beruflichen Zwecken im Erhebungsgebiet aufhalten, sowie für die Teilnehmer von beruflichen Fortbildungen, Lehrgängen, Tagungen und Kursen.
  2. Personen, die als Hausbesuch bei einer im Erhebungsgebiet wohnhaften Person oder Familie unentgeltlich Aufnahme finden.
  3. Schwerbehinderte (80%), die aufgrund eines Schwerbehindertenausweises auf ständige Begleitung angewiesen sind und auch für deren Begleitperson.
- (2) Schwerbehinderte, die mittels Schwerbehindertenausweis eine Erwerbsminderung von mindestens 50 % nachweisen, erhalten auf Antrag 50 % Ermäßigung auf den Kurbeitrag.

## § 5

### Erstattung des Kurbeitrages

Bricht der Beitragspflichtige seinen Aufenthalt vorzeitig ab, erhält er auf Antrag und gegen Rückgabe des Rennsteig-Tickets den entrichteten Kurbeitrag anteilig zurück. Die Rückzahlung erfolgt durch die Stützerbacher Touristinformation. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach der Abreise.

## § 6

### Kurkarte

- (1) Die Kurkarte der Gemeinde Stützerbach trägt nach abgeschlossener Einführungsphase des elektronischen Meldescheins zudem die Bezeichnung Rennsteig-Ticket.
- (2) Die Einführungsphase des elektronischen Meldescheins wird festgelegt im Zeitraum 12/2015 bis 12/2017. Während dieser Zeit behalten die bisherigen Kurkarten ihre Gültigkeit.
- (3) Jeder Beitragspflichtige, der nicht gemäß § 4 von der Entrichtung des Kurbeitrages befreit ist, hat nach Entrichtung des Kurbeitrages Anspruch auf die Kurkarte (Rennsteig-Ticket). Die Kurkarte (Rennsteig-Ticket) wird auf den Namen des Beitragspflichtigen ausgestellt und ist nicht übertragbar. Bei missbräuchlicher Verwendung wird die Kurkarte (Rennsteig-Ticket) eingezogen. Die Gemeinde Stützerbach ist berechtigt, in besonders begründeten Fällen die Ausgabe der Kurkarte (Rennsteig-Ticket) zu verweigern und ausgegebene Karten ohne Erstattung der Kosten einzuziehen.
- (4) Die Kurkarte (Rennsteig-Ticket) berechtigt zur Benutzung der Kur- und Erholungseinrichtungen sowie zur Teilnahme an den Veranstaltungen, soweit hierfür nicht besondere Eintrittsgelder nach § 1 Abs. 3 erhoben werden.
- (5) Die Kurkarte (Rennsteig-Ticket) ermöglicht die kostenlose Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs im Bereich des Biosphärenreservates Vessertal.
- (6) Die Kurkarte (Rennsteig-Ticket) berechtigt des Weiteren zum kostenermäßigten Eintritt zu den kulturellen und touristischen Einrichtungen im Erhebungsgebiet. Es ist auf Verlangen vorzuzeigen.
- (7) Der Verlust der Kurkarte (Rennsteig-Ticket) ist bei der Stützerbacher Touristinformation anzuzeigen. Für die Ersatzausfertigung wird eine Gebühr von 5,00 EUR erhoben.
- (8) Beitragspflichtige, die einen pauschalen Jahreskurbeitrag bezahlen bekommen eine Kurkarte (Rennsteig-Ticket) ausgehändigt, die jedoch keinen Anspruch auf die kostenfreie Nutzung des ÖPNV und der Rennsteigbahn beinhaltet.
- (9) Personen nach § 4 Abs.1 Punkt 3 erhalten die Kurkarte (Rennsteig-Ticket) gegen Vorlage der entsprechenden Voraussetzungen.

## § 7

### Aufzeichnungs- und Meldepflicht

- (1) Die Wohnungsvermieter, die Inhaber oder Betreiber von Hotels und Pensionen, Freizeitcamps, des Campingplatzes, sowie alle Inhaber von Wohneinheiten, die gegen Entgelt vorübergehend Wohnraum zur Verfügung stellen (Wohnungsgeber), sind verpflichtet, jeden Ortsfremden zur Entrichtung des Kurbeitrages an- und abzumelden. Die Meldungen werden unter Verwendung der von der Gemeinde Stützerbach bereitgestellten Formulare vorgenommen.
  - (2) Der Meldeschein muss den Tag der Ankunft und den voraussichtlichen Tag der Abreise enthalten und ist vom Beitragspflichtigen zu unterschreiben.
- Beitragspflichtige, die Befreiung vom Kurbeitrag beanspruchen müssen ergänzend die zur Darlegung der satzungsgemäßen

Voraussetzungen erforderlichen Angaben machen. Dazu zählen u.a.

- Alter der Kinder
- Nennung der entsprechenden beruflichen Fortbildungen, Tagungen, Lehrgängen, Kursen
- Beruf bzw. Ausbildungszweck, zu dem die Gemeinde besucht wird
- Schwerbehindertenausweis

Diese Angaben sind mittels Unterschrift des Gastes zu bestätigen.

(3) Während der Einführungsphase hat der Wohnungsgeber die vollständig ausgefüllten Meldescheine bis zum jeweils 5. Werktag des Folgemonats nach Ankunft des Gastes bei der Stützerbacher Touristinformation abzugeben.

Dieses Verfahren wird solange fortgeführt, bis die durch die Einführung des elektronischen Meldescheins notwendigen Verfahrensanpassungen oder -änderungen vollständig abgeschlossen sind.

(4) Der Wohnungsgeber hat, soweit er nicht bereits nach anderen Vorschriften Aufzeichnungen über seine Umsätze führt, zum Nachweis der aufgenommenen und zu meldenden Gäste eine Gästeliste zu führen.

(5) Ist der Wohnungsgeber selbst Ortsfremder, hat er die Meldung nach Abs. 1 und 3 für sich und seine Angehörigen selbst zu bewirken. Entsprechendes gilt auch für die Aufzeichnungspflicht nach Abs. 5.

## § 8

### Auskunftspflicht

Die nach § 7 Abs. 1 meldepflichtigen Personen (Beherbergungsstätten) sind verpflichtet, dem Bürgermeister bzw. dessen Beauftragten jederzeit Einsicht in die Meldeunterlagen zu gewähren sowie jede den Kurbeitrag betreffende Auskunft zu geben. Die unterzeichneten Meldescheine sind auf Aufforderung vorzulegen.

## § 9

### Einzug und Abführung des Kurbeitrages, Haftung

- (1) Während der Einführungsphase hat der Wohnungsgeber den satzungsgemäßen Kurbeitrag von den Beitragspflichtigen für die gesamte Aufenthaltsdauer einzuziehen und unverzüglich, spätestens bis zum 5. Werktag des Folgemonats nach Fälligkeit unmittelbar bei der Gemeinde Stützerbach einzuzahlen. Dieses Verfahren wird solange fortgeführt, bis die durch die Einführung des elektronischen Meldescheins notwendigen Verfahrensanpassungen oder -änderungen vollständig abgeschlossen sind.
- (2) Der Wohnungsgeber haftet neben dem Beitragspflichtigen gegenüber der Gemeinde Stützerbach für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung des Kurbeitrages als Gesamtschuldner.
- (3) Verletzen Wohnungsgeber oder die dazu verpflichteten Personen die Anzeigepflicht oder unterlassen sie die Berechnung und Abführung des Kurbeitrages, haften sie der Gemeinde Stützerbach gegenüber für den entstandenen Schaden.
- (4) Für jeden verloren gegangenen Meldeschein wird dem Wohnungsgeber oder der zur Aufbewahrung verpflichteten Person ein Betrag von 5,00 EUR berechnet. Der Bestand der ausgegebenen Meldescheine wird jährlich durch die Stützerbacher Touristinformation mit den Wohnungsgebern abgeglichen.

## § 10

### Aushangpflicht

Die Kurbeitragssatzung ist in jedem Betrieb im Sinne § 7 Abs. 1 an allgemeinen zugänglichen Stellen deutlich sichtbar auszuhängen. Die Gemeinde Stützerbach stellt entsprechende Exemplare kostenlos zur Verfügung.

## § 11

### Straf- und Bußgeldvorschriften

- (1) Gemäß § 16 ThürKAG wird wegen Abgabenhinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer
  1. der Gemeinde Stützerbach über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Abgaben erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
  2. die Gemeinde Stützerbach pflichtwidrig über abgaberechtlich-erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt,

und dadurch Abgaben verkürzt oder für sich oder einen Anderen nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile erlangt.

Der Versuch ist strafbar.

(2) Ordnungswidrig handelt gemäß § 17 ThürKAG, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen eine der in Absatz 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabeverkürzung). Er kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR belegt werden.

(3) Ordnungswidrig handelt gemäß § 18 ThürKAG, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
2. den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwiderhandelt

und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabegefährdung).

Er kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR belegt werden.

## § 12

### Rechtsmittel und Vollstreckung

(1) Die Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Verwaltungsakte, die aufgrund dieser Satzung erlassen werden, richten sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung. Die Einlegung eines Widerspruchs hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

(2) Die Beitreibung von Kurbeiträgen erfolgt nach dem Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVZVG) in der jeweils gültigen Fassung.

## § 13

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages vom 01.04.2001 einschließlich aller Änderungen außer Kraft.

Stützerbach, den 15.12.2015

**Juffa**

**Bürgermeister**

## Mitteilungen

### Ausschreibung zur Betreibung des Imbiss im Naturbad Stützerbach

Die Gemeinde Stützerbach schreibt die Betreibung des Imbiss im Naturbad Stützerbach aus. Folgende Räumlichkeiten stehen dem Betreiber zur Nutzung zur Verfügung: Eingangsbereich, Verkaufskiosk (optional während der Badesaison), Küche, Lagerraum mit separatem Zugang, Gastraum, Personal- und Gästetoiletten sowie eine nutzbare Freifläche. Die Gesamtfläche beträgt 160,70 qm

Die ortsübliche Gewerbemiete beträgt 3 EUR/qm und ist Grundlage des Mietvertrages, der zwischen der Gemeinde Stützerbach und dem Betreiber geschlossen wird.

Die Zahlung der Nebenkosten wird unterjährig mittels monatlicher Vorauszahlungen veranschlagt, die mit der Jahresendabrechnung verrechnet werden.

Angestrebt wird möglichst ein ganzjähriger Betrieb, mindestens jedoch während der Badesaison vom 02.05. - 31.08. eines jeden Jahres. Die täglichen Öffnungszeiten in der Badesaison sind mindestens von 10 - 18 Uhr abzusichern.

Interessierte Bewerber reichen bitte Ihr Betreiberkonzept bei der nachstehenden Adresse ein. Die Gemeinde Stützerbach ist ein staatlich anerkannter Luftkurort, der auch in seinen Angeboten hinsichtlich Speisen und Getränken auf ein abwechslungsreiches Programm setzt. Dies sollte in der Konzeption berücksichtigt werden.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann schicken Sie uns Ihre Bewerbung **bis zum 15.02.2016** an:

**Gemeinde Stützerbach**

**Kennwort Betreibung Naturbad**

**Bahnhofsstr. 1**

**98714 Stützerbach**

**Email: [stuetzerbach-kurort@t-online.de](mailto:stuetzerbach-kurort@t-online.de)**

Gerne geben wir Ihnen die Möglichkeit, die Räumlichkeiten vorab zu besichtigen. Termine dazu können Sie mit der Kurverwaltung unter 036784/50211 absprechen.

## Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Schmiedefeld am Rennsteig

### Bekanntmachung von Satzungen

#### 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Schmiedefeld (Ilm-Kreis) für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 60 und des § 65 Abs. 2 Nr. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) erlässt die Gemeinde Schmiedefeld folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt.

Dadurch werden mehrere Einnahmen- und Ausgabenansätze des Vermögenshaushalts geändert.

In den Endsummen bleiben die Ansätze für Einnahmen und Ausgaben unverändert.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird von 506.800 EUR um 310.000 EUR erhöht und damit auf 816.800 EUR festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Die Steuersätze (Hebesätze) bleiben unverändert.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird unverändert auf 800.000 EUR festgesetzt.

#### § 6

#### § 7

Diese 1. Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

Gemeinde Schmiedefeld  
Schmiedefeld, den 07.12.2015

**Clauder**  
**Bürgermeister**

Dienstsiegel

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Schmiedefeld (Ilm-Kreis) für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde vom 14.12.2015 mit Az.: 092.51.46 liegt vor.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan und die Genehmigung liegen in den Räumen der Verwaltungsgemeinschaft „Rennsteig“ (Ilm-Kreis), Suhler Str. 4 in 98711 Schmiedefeld während der Dienstzeiten

**vom 17.12.2015 bis 23.12.2015 und  
vom 04.01.2016 bis 15.01.2016**

zur Einsichtnahme aus und werden darüber hinaus bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO zur Einsichtnahme in den Räumen der Verwaltungsgemeinschaft „Rennsteig“ (Ilm-Kreis), Suhler Str. 4 in 98711 Schmiedefeld während der Dienstzeiten zur Verfügung gestellt.

## Nichtamtlicher Teil

# Verwaltungsgemeinschaft „Rennsteig“

## Mitteilungen

### Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft „Rennsteig“

Die Verwaltung hat zwischen den Feiertagen geschlossen, von Mittwoch, den 23.12.2015 bis 31. Dezember 2015.

**Das Einwohnermeldamt ist am  
Dienstag, den 29. Dezember 2015 von 9.00 - 12.00 Uhr  
und 13.00 bis 16.00 Uhr zusätzlich geöffnet.**

**Wir bitten um Beachtung.  
VG „Rennsteig“**

# Gemeinde Schmiedefeld am Rennsteig

## Vereine und Verbände

### Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Schmiedefeld am Rennsteig

**am 28.01.2016, um 18.30 Uhr  
im Gasthaus „Thüringer Wald“**

1. Begrüßung durch den Bürgermeister (amtierender Vorsitzender)
2. Wahl des Vorstandes
3. Wahl des Jagdpächters ab 03/2016
4. Bericht des scheidenden Jagdpächters
5. Anfragen und Mitteilungen

Um zahlreiche Teilnahme der Jagdgenossen, Eigentümer der Grundflächen, die den gemeinschaftlichen Jagdbezirk bilden, wird gebeten. Hierzu ist der Eigentumsnachweis vorzulegen. Dieses kann bereits vorher beim Bürgermeister erledigt werden.

**Clauder  
Bürgermeister  
amtierender Vorsitzender Jagdgenossenschaft**



## Impressum

### Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Rennsteig“

**Herausgeber:** Verwaltungsgemeinschaft „Rennsteig“,  
98711 Schmiedefeld am Rennsteig, Suhler Str. 4

**Verlag und Druck:** Verlag + Druck Linus Wittich KG, In den Folgen 43,  
98704 Langewiesen, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21,

**Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil:**  
Verwaltungsgemeinschaft „Rennsteig“

**Verantwortlich für den Anzeigenteil:** David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

**Verlagsleiter:** Mirko Reise

**Erscheinungsweise:** In der Regel monatlich; kostenlos an alle Haushalte der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Rennsteig“ verteilt (Mitgliedsgemeinden Frauenwald, Stützerbach, Schmiedefeld am Rennsteig). Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) über den Verlag beziehen.

# Gemeinde Stützerbach

## Sonstige Mitteilungen

*Das Jahr neigt sich dem Ende zu  
mit der willkommen Weihnachtsruh`.  
Und auch ihr, `s ist keine Frage,  
verdient ein paar besinnliche und ruhige Tage.*

### *Die allerbesten Wünsche zum Weihnachtsfest ...*

Mit einem kleinen Rückblick möchte ich versuchen das eine oder andere noch einmal in unser Gedächtnis zu rufen.

- Das Jahr fing mit dem Beschluss zum Haushalt an, hier wurde in diesem Jahr einiges an Investitionen geplant und auch angeschoben.
- Im Kindergarten waren noch einige Restleistungen aus dem Umbau unseres Kleinkindbereichs und dem Außenbereich zu realisieren.
- Im Naturbad wurde die Neubepflanzung durchgeführt, so dass in wenigen Jahren die Wunden der Baumfällung zum positiven verheilt sein werden.
- Auch in der Feuerwehr und der Rettungswache waren Restleistungen des An- und Umbaus noch umzusetzen. Und dank zahlreicher Spender konnte ein Fahrzeug für die Jugendfeuerwehr angeschafft werden.
- Das Kommunale Haus Waldstraße 14 benötigte unbedingt eine neue Dacheindeckung.
- Mit dem Umbau der Ausstellung im Goethehaus und dem Rückbau der Scheune ist hier 2015 einiges geschehen. Im Mai konnte danach das Haus wieder eröffnet werden und stellt sich auch in Zukunft als wertvoller Teil des Gothewanderweges als etwas Besonderes für unsere Gäste dar.
- Im Thüringer Hof ist einiges geschehen, vom bestehenden Gemeinschaftsraum „Café“ bis zu Saal ist einiges grundhaft erneuert worden, aber auch der Sanitärbereich hat eine Generalüberholung erfahren. Hier ist man in der Planung und Umsetzung, um eine Möglichkeit für die Geldautomaten der Sparkasse zu schaffen.

Aber auch neben den Leistungen der Gemeinde, ist in unserem kleinen Ort so einiges geschehen.

- Es gab zahlreiche große und kleine Feste und Veranstaltungen welche durch Vereine und private Akteure durchgeführt wurden.
- Begonnen hat das Jahr mit einem kleinen Neujahrsfeuer, der Feuerwehr Stützerbach
- Den 1. Mai - gestalteten unsere Kinder und Eltern des Kneippkindergartens im Naturbad
- Eröffnung des Goethe und Glasmuseums im Mai
- Rassekaninchenschau mit musikalischem Frühschoppen
- Straßenfußballturnier der Fußballer
- traditionelle Kirmes unseres Kirmesvereins
- Goethegeburtstag und Kugelblasen des Goethevereins
- Tag der Kur und Eröffnung des Kneippseason des Kneipp- und Verkehrsvereins
- Fischerfest unseres Anglervereins
- und noch einiges mehr wie z. Bsp. die zahlreichen Veranstaltungen des SCV die unseren Ort kulturell bereichert haben

#### **Für dieses Engagement darf ich allen danken.**

Besonders bedanken darf ich mich für die Zusammenarbeit mit unserem Kindergarten, der Grundschule Stützerbach und der Regelschule in Schmiedefeld, bei unseren Gewerbebetrieben, da ohne ihre Arbeit für und im Ort so manches nur Vision geblieben wäre.

Ein wichtiges Ziel für 2015 war die Neubelebung eines Einkaufsmarktes in unseren Ort, wie schwer dies sein wird konnte nur erahnt werden. Aber erst bei der Suche nach Wegen und Möglichkeiten stellt sich die damit verbundene Problemstellung in allen Fassetten dar.

Gemeinsam haben wir in den zurückliegenden Jahren einiges bewegt, sehr viel Kraft in die Erhaltung des bestehenden gesteckt, dabei ist es uns gelungen einiges an innerörtlicher Infrastruktur zu erhalten. Auch im Richtung Einkaufsmarkt werden wir weiter gemeinsam dafür stehen müssen damit aus Visionen - Taten werden können.

#### **Mit Optimismus ins neue Jahr!**

Gerade in düsteren Zeiten gilt es nach vorn zu blicken.  
die Dinge richtig in Schwung zu bringen – und nach den Sternen greifen.

*In diesem Sinne wünsche ich eine besinnliche Weihnachtszeit  
und für das kommende Jahr Gesundheit, Kraft und Zuversicht!*

Mit freundliche Gruß

**Frank Juffa**  
Bürgermeister







